

---

# Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter des LG Wiener Neustadt

---

## Verzeichnung der Mühewaltung nach Stundensatz (§ 34 GebAG) – Ersatz der Kosten für Hilfskräfte (§ 30 Z 1 GebAG)

1. Dass ein Sachverständiger im außergerichtlichen Erwerbsleben nicht nach Stundenanzahl, sondern – kostengünstiger – pauschal abrechnen müsste, ist dem Gesetz nicht zwingend zu entnehmen. Letztlich ist die an der tatsächlichen Stundenanzahl orientierte Honorierung eine objektiv messbare und nachvollziehbare Berechnungsmethode.
2. Hilfskräfte sind Personen, die – angestellt oder selbständig – auf demselben Fachgebiet wie der beauftragte Sachverständige tätig sind, dessen fachlichen Weisungen bei der Gutachtenserstellung unterliegen und ihm entsprechend ihren Fähigkeiten zuarbeiten. Dem Sachverständigen steht die Beiziehung von Hilfskräften auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag frei, jedoch hat er bei der Geltendmachung der Gebühr jene Umstände darzulegen, aus denen sich die Notwendigkeit der Beiziehung von Hilfskräften ergibt, um eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung zu gewährleisten.
3. Diese unumgängliche Notwendigkeit der Hilfskräfte ist jedoch teleologisch dahin gehend einzuschränken, dass der diesbezügliche Aufwand bereits dann zu ersetzen ist, wenn die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht hat, als sie ohne deren Beiziehung betragen hätten. Da das GebAG für die Entlohnung der Hilfskräfte der Sachverständigen keine Höchstbeträge festsetzt, sind die vom Sachverständigen bezahlten und das branchen- und marktübliche Ausmaß nicht übersteigenden und unter seinen eigenen Stundensätzen liegenden Stundensätze heranzuziehen.
4. Der Sachverständige kann nur die tatsächlich entstandenen Hilfskraftkosten verzeichnen, für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte darf nur der Ersatz des tatsächlich bezahlten Entgelts verlangt werden. Der Kostenersatz für Hilfskräfte stellt nicht darauf ab, was für ihre Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben verrechnet werden könnte, er ist vielmehr auf den dem Sachverständigen tatsächlich entstandenen und zu bescheinigenden Aufwand beschränkt. Der Sachverständige hat daher zu bescheinigen, welche Kosten ihm durch die Beiziehung der Hilfskräfte tatsächlich entstanden sind.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Mag. N. N. antragsgemäß.

Dagegen richten sich inhaltsgleiche Beschwerden des X. Y. und der A. B. (ON 785) sowie jene des C. D. (ON 786).

Keiner der Beschwerden kommt Berechtigung zu.

Zur Beschwerde ON 785:

Darin wird kritisiert, dass der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben nicht nach Stundenanzahl, sondern – kostengünstiger – pauschal abrechnen müsste.

Dem Vorbringen ist zunächst zu entgegnen, dass dem Gesetz die begehrte hypothetische Pauschalhonorierung jedenfalls nicht zwingend zu entnehmen ist. Des Weiteren bleibt die Annahme eines in vergleichbaren Fällen außergerichtlich zu erzielenden bloßen Pauschalhonorars schlicht spekulativ. Letztlich bleibt die an der tatsächlichen Stundenanzahl orientierte Honorierung eine objektive messbare und nachvollziehbare Berechnungsmethode. Im Übrigen hat der Sachverständige bereits – wenn auch im öffentlichen Interesse der Rechtspflege zum Wohle der Allgemeinheit dienend – einen 20%igen Abschlag des Stundensatzes hinzunehmen.

Dass der Sachverständige mit Blick auf das konkrete Gutachten im Falle einer Beauftragung in der Privatwirtschaft nicht nach Stundensätzen hätte abrechnen können, ist jedenfalls nicht zwingend belegt.

Auch die ebenfalls in der Beschwerde kritisierte Beauftragung von Hilfskräften ist fallbezogen nicht zu beanstanden.

Hilfskräfte sind Personen, die – angestellt oder selbständig – auf demselben Fachgebiet wie der beauftragte Sachverständige tätig sind, dessen fachlichen Weisungen bei der Gutachtenserstellung unterliegen und ihm entsprechend ihren Fähigkeiten zuarbeiten (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 30 GebAG Anm 1).

Gemäß § 30 GebAG sind dem Sachverständigen die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang der Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Dem Sachverständigen steht die Beiziehung von Hilfskräften auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag frei, jedoch hat er bei der Geltendmachung der Gebühr jene Umstände darzulegen, aus denen sich die Notwendigkeit der Beiziehung von Hilfskräften ergibt, um eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung zu gewährleisten (RIS-Justiz RS0119962). Diese unumgängliche Notwendigkeit der Hilfskräfte ist jedoch teleologisch dahin

OLG Wien vom 22. Jänner 2021, 20 Bs 340/20a

gehend einzuschränken, dass der diesbezügliche Aufwand bereits dann zu ersetzen ist, wenn die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht hat, als sie ohne deren Beiziehung betragen hätten (RIS-Justiz RG000085; *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten<sup>2</sup>, 153; SV 2014, 218). Da das GebAG für die Entlohnung der Hilfskräfte der Sachverständigen keine Höchstbeträge festsetzt (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG E 37), sind die vom Sachverständigen bezahlten und das branchen- und marktübliche Ausmaß nicht übersteigenden und unter seinen eigenen Stundensätzen liegenden (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG E 54) Stundensätze heranzuziehen. Der Sachverständige kann nur die tatsächlich entstandenen Hilfskraftkosten verzeichnen; für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte darf nur der Ersatz des tatsächlich bezahlten Entgelts verlangt werden (vgl. *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher, § 30 GebAG Rz 2 ff).

Dass sich der Sachverständige bei dem Umfang des konkreten Gutachtensauftrags der Hilfskräfte bedient, ist fallbezogen nicht zu beanstanden. Das GebAG setzt für die Entlohnung der Hilfskräfte des Sachverständigen keine Höchstbeträge fest (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG E 37). Die veranschlagten und zugesprochenen Hilfskraftstundensätze liegen jedenfalls unter dem Stundensatz des Sachverständigen, wobei sich die Höhe der Kosten für Hilfskräfte danach richtet, welche Kosten dem Sachverständigen durch deren Beiziehung tatsächlich entstanden sind. Diese Kosten hat der Sachverständige gemäß § 38 Abs 2 GebAG zu bescheinigen, was der Sachverständige fallbezogen auch getan hat. Weil daher keine Bedenken an der Notwendigkeit der vom Sachverständigen beigezogenen Hilfskräfte noch an deren Honorierung bestehen, blieb die darauf bezogene Beschwerde erfolglos.

Zur Beschwerde ON 786:

Dieselbe richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der dem Sachverständigen zugesprochenen Kosten für die Beiziehung der Hilfskräfte E. F. und G. H., welche die Beschwerde als unüblich und unangemessen hoch und in keiner Relation zu den Stundensätzen von I. J., K. L. und M. N. stehend ansieht. Es bestünden große Unterschiede in der Profession, der Ausbildung und der Berufserfahrung der gegenübergestellten Hilfskräfte. Es sei daher weder marktüblich noch angemessen bzw. entspreche es auch nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass für Leistun-

gen von Mitarbeitern mit abgeschlossenem Diplom- oder Masterstudium derselbe Stundensatz zugesprochen werde wie für Leistungen einer Rechtsanwältin, Steuerberaterin oder Betriebswirtin mit langjähriger Berufserfahrung. Auch anhand zahlreicher Beispiele aus der Rechtsprechung zeige sich, dass die vom Erstgericht erachteten Stundensätze für die Beiziehung von E. F. und G. H. unangemessen hoch seien.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass sich – wie das Erstgericht richtig konstatierte – Art und Umfang der Tätigkeit der Hilfskräfte aus den vom Sachverständigen mit den jeweiligen Anträgen auf Kostenvorschuss vorgelegten, äußerst detaillierten und kompletten Leistungsverzeichnissen der Hilfskräfte einwandfrei nachvollziehen lassen. Daraus ist ebenso ersichtlich, dass sämtliche Hilfskräfte fachspezifische Tätigkeiten ausübten. Überdies liegt es auf der Hand, dass sich die Beiziehung der Hilfskräfte einerseits positiv auf die Kosten des Gutachtens durch die Stundensatzdifferenz zwischen Sachverständigen und Hilfskräften und andererseits auch auf die Verfahrensbeschleunigung auswirkte. Der Kostenersatz für Hilfskräfte stellt nicht darauf ab, was für ihre Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben verrechnet werden könnte, er ist vielmehr auf den dem Sachverständigen tatsächlich entstandenen und gemäß § 38 Abs 2 GebAG zu bescheinigendem Aufwand beschränkt. Selbst unter Berücksichtigung der in der Beschwerde ins Spiel gebrachten unterschiedlichen Berufspraxis der beigezogenen Hilfskräfte erweist sich die vom Sachverständigen nachgewiesene Honorierung der Hilfskräfte mit Blick auf die Art deren Tätigkeit, welche eine fachspezifische Ausbildung erforderte, als nicht überhöht.

Den Beschwerden war daher ein Erfolg zu versagen.

### **Anmerkung:**

*Zieht der Sachverständige hingegen weitere Sachverständige bei, die eigenverantwortlich Befund und Gutachten erstatten, so handelt es sich dabei nicht mehr um „Hilfskräfte“ im Sinne des § 30 GebAG. Die Beiziehung solcher „Subgutachter“ ist daher nur über gerichtlichen Auftrag oder zumindest mit Zustimmung des Gerichts zulässig. Der beigezogene Sachverständige hat dann einen eigenen Gebührenanspruch gegenüber dem Gericht (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup> [2018] § 25 GebAG E 62 ff und § 30 GebAG Anm 1).*

**Manfred Mann-Kommenda**